

## **Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Ulmo Verfahrenstechnik GmbH, Ulmo Rohrtechnik GmbH, Ulmo Metallbau GmbH**

### ***§ 1 Geltung der Bedingungen***

1. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Anlieferung des Werkstücks bei uns bzw. mit Entgegennahme des Liefergegenstandes durch den Besteller gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen und werden Vertragsbestandteil.

2. Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

### ***§ 2 Vertragsabschluss***

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Auftragsannahme.

2. Vereinbarungen, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Vom Besteller hergereichte Zeichnungen und Abbildungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte und Bearbeitungsverfahren sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Sämtliche Unterlagen und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns ausdrücklich das Urheber- und Eigentumsrecht vor.

### ***§ 3 Preise, Preisänderungen***

1. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk ohne Verpackung. Die Anlieferung der Ware durch den Besteller hat frei Haus zu erfolgen. Zusätzliche Kosten, die im Vertrag nicht berücksichtigt sind, z. B. durch falsche Anlieferung der Ware entstehenden Kosten, trägt der Besteller. Bei Unterschreitung der unserem Angebot zugrundegelegten Losgröße behalten wir uns die Berechnung eines entsprechenden Mehrpreises vor.

2. Tritt nach Vertragsschluß eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren, Werkstoffe, Zulieferteile, Löhne, Soziallasten, Energiekosten, Umsatz- und Verkehrssteuern oder Zölle ein, so sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise für Waren bzw. Leistungen, die mehr als 6 Wochen nach Vertragsschluß geliefert bzw. erbracht werden sollen, entsprechend zu erhöhen. Falls die Preisänderung mehr als 5 % beträgt, ist der Besteller berechtigt, binnen 1 Monats vom Vertrag zurückzutreten.

### ***§ 4 Lieferzeit, Betriebsstörungen***

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk.

2. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten z. B. Krankheit, Sabotage, Energiemangel, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Brand, Explosion -, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang; soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, werden wir von der Auftragserfüllung frei. Dies gilt auch bei verspätetem oder ungenügendem Vormaterialeingang sowie bei Lieferverzug seitens unserer Vorlieferanten, wenn uns hinsichtlich der gestörten Selbstbelieferung kein Verschulden trifft und wir uns insbesondere in zumutbarem Maße um die Beschaffung der benötigten Zulieferung bemüht haben.

3. Verlängert sich in den genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferpflicht frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers. Dauert die Behinderung jedoch länger als 2 Monate, so ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zur Wahrung unserer in Absatz 2 bezeichneten Rechte benachrichtigen wir den Besteller unverzüglich von den genannten Umständen.

### **§ 5 Versand, Gefahrübergang**

1. Wird die Ware des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes bzw. des Auslieferungslagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über.
2. Wenn nichts anderes vereinbart, wird die Ware unverpackt geliefert. Falls Verpackung vereinbart, wird diese gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

### **§ 6 Gewährleistung**

1. Sind der Liefergegenstand oder das Werk mangelhaft oder fehlen ihnen zugesicherte Eigenschaften oder werden sie innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, ohne daß dies auf unsachgemäße Behandlung oder Einwirkung zurückzuführen ist, so wird nach unserer Wahl nach gebessert oder Ersatz geliefert.
2. Erkennbare Mängel müssen uns spätestens 10 Tage nach Entgegennahme des Liefergegenstandes, zunächst nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach erkennbar werden schriftlich mitgeteilt werden.
3. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, oder schlagen Nachbesserung und Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl oder sind unmöglich, so hat der Besteller unter Ausschluß aller anderen Ansprüche das Recht, die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ist ein Schaden entstanden, weil dem Liefergegenstand zugesicherte Eigenschaften fehlten, hat der Besteller jedoch zusätzlich das Recht, Schadensersatz zu verlangen.
4. Wir haften nicht für Mängel, die dadurch entstehen, daß vom Besteller Vereinbarungen über Grenzmuster oder die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt der Anlieferung (entfettet, rostfrei, gewaschen, Sonderpackung oder ähnl.) nicht eingehalten werden.
5. Für Mängel, die Vorlieferanten zu vertreten haben, übernehmen wir grundsätzlich keine Gewähr. In diesem Falle gelten unsere Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten insoweit, als an den Besteller zur eigenen Geltendmachung abgetreten. Erlangt der Besteller durch - erforderlichenfalls gerichtliches - Geltendmachen dieser Gewährleistungsansprüche keine Befriedigung, so stehen ihm gegen uns die unter Abs. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche zu.

### **§ 7 Haftung**

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung werden - abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von uns zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen. Soweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen vorliegt, wird der Schadensersatzanspruch auf das Zehnfache des Bearbeitungswerts eines Werkstücks bzw. auf das Siebenfache des Warenwerts beschränkt. Wenn die Haftung aufgrund Satz 1 ausgeschlossen ist, hat der Besteller unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

### **§ 8 Zahlung**

1. Lohnarbeiten sind innerhalb von 10 Tagen ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
3. Verzugszinsen werden mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Zinsbelastung nachweisen.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, für unsere Forderung ausreichende Sicherheiten zu verlangen.
5. Im Falle der Zahlungseinstellung des Bestellers, eines Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen oder eines Wechsel- oder Scheckprotestes gegen ihn werden alle - auch gestundete - Forderungen aus laufenden Geschäften sofort fällig.

Wir sind in diesen Fällen berechtigt, von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Der Besteller kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen - einschließlich Saldoforderungen - aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, unsere Rechte zu sichern.

3. Seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung und bei einem Scheck-oderWechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne daß für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, daß der Besteller uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeitenden bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung weiterveräußert, so gilt die nach Absatz 3 vereinbarte Vorausabtretung nur In Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.

6. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Besteller nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### **§ 10 Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Die Ansprüche aus dem Vertrag sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Firma.

2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten wird durch den Sitz unserer Firma bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Bestellers.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes.

**Nachfolgende Einkaufsbedingungen der Ulmo Verfahrenstechnik GmbH, Ulmo Rohrtechnik GmbH, Ulmo Metallbau GmbH (nachfolgend „Verwender“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferant" genannt). Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.**

### ***§ 1 Bestellung***

**1.** Eine Bestellung ist erst erteilt, wenn sie vom Verwender schriftlich verfaßt und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie durch eine schriftliche Bestellung bestätigt werden. Vom Verwender vorgegebene Zeichnungen incl. Toleranzangaben sind für den Lieferanten verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der von ihm geschuldeten Leistung unterrichtet zu haben. Im Falle offensichtlicher Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den vom Verwender vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Lieferant verpflichtet, den Verwender hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so daß die Bestellung vom Verwender korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

**2.** Annahmen von Bestellungen sind gegenüber dem Verwender zumindest durch eine Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Verwender zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

**3.** Abweichungen in Quantität und Qualität und spätere Vertragsänderungen sind erst dann vereinbart, wenn sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

**4.** Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Verwender überlassen oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum des Verwenders. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an den Verwender zurückzugeben.

### ***§ 2 Liefertermine***

**1.** Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Zum Liefertermin muß die Ware an der vom Verwender angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant den Verwender unverzüglich zu unterrichten und dessen Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

**2.** Kommt der Lieferant in Verzug, so hat der Verwender nach Mahnung das Recht, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Netto-Bestellwertes, und Lieferung zu verlangen oder gegen Androhung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch, der in jedem Falle vorbehalten bleibt, angerechnet.

**3.** Vor Ablauf des Liefertermins ist der Verwender zur Abnahme nicht verpflichtet.

### ***§ 3 Lieferung/Verpackung***

**1.** Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die vom Verwender angegebene Empfangsstelle. Hat die Fracht ausnahmsweise der Verwender zu tragen, so hat der Lieferant die von diesem vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen. Macht der Verwender von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch, so hat der Lieferant die günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen.

**2.** Die Gefahr geht erst mit der Annahme durch die vom Verwender bestimmte Empfangsstelle auf diesen über.

**3.** Die Verpackung ist im Preis inbegriffen und streng neutral zu halten. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Verwender vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

#### **§ 4 Dokumentation**

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung gut sichtbar sowie aussen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit Artikelnummer des Verwenders
- Restmenge bei Teillieferungen.

2. Bei Frachtsendungen ist dem Verwender am Tage des Versandes gesondert eine Versandanzeige zu übermitteln.

#### **§ 5 Preise**

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

#### **§ 6 Rechnung/Zahlung**

1. Rechnungen sind vom Lieferanten für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach Eingang der Rechnung und dem vollständigen Eingang der mangelfreien Ware. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen die Berechtigung des Verwenders zum Skontoabzug nicht. Bei Skontogewährung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, die Bezahlung bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, bis zu 60 Tagen netto. Über diese Mindestbedingungen hinausgehende, für den Verwender von Lieferanten gewährte günstigere Bedingungen bleiben unberührt.

2. Forderungen des Lieferanten an den Verwender dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

#### **§ 7 Garantie/Gewährleistung/Beanstandung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Ware zu liefern, die einschließlich Güte, Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Verwenders vollkommen entspricht. Der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Die Ware wird vom Lieferanten einer vollständigen Qualitätskontrolle unterworfen.

Stellt der Verwender nach Abnahme der Lieferung fest, daß die Ware einschließlich Güte, Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Verwenders zu 10 v.H. nicht entspricht, ist der Verwender nach Ankündigung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Dritten zu unterziehen.

2. Bei Lieferung mangelhafter Ware gibt der Verwender dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung. Kann der Lieferant diese nicht oder nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich durchführen, so ist der Verwender berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken sowie sich anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen ist der Verwender nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt ebenfalls der Lieferant.

3. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monaten nach mangelfreier Lieferung und Abnahme.

4. Soweit vorstehend nicht geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 8 Produkthaftung**

Für Fehler, für die der Lieferant nach den Regeln der Produzentenhaftung einzustehen hat, stellt dieser den Verwender von seiner Produkthaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

#### **§ 9 Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, daß durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Verwender keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Verwender und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach vom Verwender übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat.

### ***§ 10 Höhere Gewalt***

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die dem Verwender die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt. Sie befreien diesen für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind einander verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### ***§ 11 Verwahrung/ Eigentum***

Vom Verwender gelieferte Zutaten bleiben in dessen Eigentum. Diese sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und dürfen nur für Bestellungen des Verwenders verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit den vom Verwender beigestellten Zutaten hergestellt werden, werden im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des Verwenders. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Verwender.

### ***§ 12 Allgemeine Bestimmungen***

- 1.** Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen des Verwenders und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 2.** Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 3.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und Lieferanten gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 4.** Erfüllungsort ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde - Nagold
- 5.** Gerichtsstand für Kaufleute ist Nagold